

Nr.: BV-036/2022

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 14.04.2022

Justizariat
Seidig, André
Tel.: 03491 421-91140

Beschlussvorlage

Nummer BV-036/2022

Betreff:

Petition des Herrn Alexander W. Bauersfeld

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	12.05.2022	öffentlich vorberatend
Stadtrat	01.06.2022	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt,

die Petition zur Entfernung des Eintrages des Botschafters von Nordkorea, Herrn Pak Nam Yong, aus dem Goldenen Buch der Stadt ist zulässig aber unbegründet.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Herr Bauersfeld begehrt die Entfernung eines Eintrages des Botschafters aus Nordkorea im Goldenen Buch der Lutherstadt Wittenberg.

Der Eintrag lautet:

„Für die Freundschaft zwischen der Stadt Wittenberg und DVR Korea.“

Pak Nam Yong, Botschafter der DVR Korea

Gem. Art. 17 GG und Art. 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat Jedermann das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Über die Bitte oder Beschwerde ist innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden.

Die von Herrn Bauersfeld an den Stadtrat gerichtete Petition ist zulässig. Sowohl das grundgesetzlich geregelte, als auch das in der Landesverfassung konkretisierte Petitionsrecht verlangt die Schriftlichkeit der Bitte oder Beschwerde. Herr Bauersfeld hat sich mit seiner Petition schriftlich auf dem Postweg an den Stadtrat gewandt.

Der Stadtrat ist kommunale Vertretungskörperschaft gem. § 36 Abs. 1 S. 1 KVG LSA und somit gewählte Vertretung des Volkes, weshalb er auch gem. Art. 19 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt der richtige Petitionsadressat ist. Das Petitionsrecht unterliegt keiner Frist und kann jederzeit ausgeübt werden.

Die Petition wird nicht dadurch unzulässig, dass sie bereits im Petitionsausschuss des Landtags in seiner 80. Sitzung vom 29.04.2021 behandelt wurde (Anlage 1). Im Ergebnis stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen ihres verfassungsrechtlich obliegenden Selbstverwaltungsrechts gehandelt hat. Darüber hinaus sah der Petitionsausschuss davon ab, eine von Herrn Bauersfeld erbetene Erklärung abzugeben, dass die erfolgte Eintragung des nordkoreanischen Botschafters durch den Ausschuss missbilligt werde.

Der Hauptverwaltungsbeamte repräsentiert gem. § 60 Abs. 2 KVG LSA die Kommune und erledigt gem. § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Zu den repräsentativen Aufgaben der laufenden Verwaltung gehört u. a. der Empfang von Diplomaten, Politikern und Staatsoberhäuptern. Über das Ob und Wie einer Eintragung im Goldenen Buch der Lutherstadt Wittenberg entscheidet daher der Hauptverwaltungsbeamte in eigener Zuständigkeit. Der Rahmen eines solchen Besuches wird durch das auswärtige Amt wie folgt bestimmt:

„Über die völkerrechtlichen Regeln hinaus ist als zwischenstaatliche Verhaltensregel beim Umgang mit bevorrechtigten Personen anerkannt, dass dieser Personenkreis mit besonderer Höflichkeit zu behandeln ist. Unter den Staaten besteht die gegenseitige Erwartung, dass diese Regel als Courtoisie (Völkersitte) eingehalten wird. Die unangemessene Behandlung bevorrechtigter Personen durch deutsche Behörden und Gerichte kann die bilateralen Beziehungen zum Herkunftsland der bevorrechtigten Person nachhaltig belasten. Hierdurch können sich auch negative Auswirkungen für staatlich entsandtes deutsches Personal im Ausland ergeben. Unhöflichkeit gegenüber bevorrechtigten Personen schadet zudem massiv

dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und beeinträchtigt das Interesse, als weltoffenes und einer Willkommenskultur verpflichtetes Land und nicht zuletzt auch als attraktiver Wirtschaftsstandort wahrgenommen zu werden.“ (Rundschreiben des auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der BRD, AA 503-90-507.00).

Zur angemessenen Behandlung eines Botschafters gehört im Rahmen der gebotenen Höflichkeit auch die Eintragung nebst Widmung in das Goldene Buch der Lutherstadt Wittenberg.

Darüber hinaus wurde bereits auf Anregung des Herrn Bauersfeld, eine Kopie des Eintrages im Goldenen Buch nebst dem betreffenden Schriftverkehr als separater Vorgang in das Ratsarchiv der Stadt gegeben, um den Eintrag auch für nachfolgende Generationen in den richtigen Kontext zu stellen. (Anlage 1).

II. Beschlussgegenstand

Mit dem Beschlussvorschlag entscheidet der Stadtrat über die Zulässigkeit und Unbegründetheit der Petition aus den unter Ziffer I. benannten Gründen.

III. Anlage

Konvolut Schriftverkehr mit Herrn Bauersfeld von 2020 bis 2022